

## VOLKSREPUBLIK CHINA

### **Gesetz der Volksrepublik China zur Tier- und Pflanzenquarantäne bei der Einfuhr und Ausfuhr**

(Law of the People's Republic of China on the Entry and Exit Animal and Plant Quarantine)

Quelle: Übersetzung eines Sonderdruckes in englischer Sprache; <http://english.aqsiq.gov.cn>

(Übersetzung aus dem Englischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 16.06.2022; Erstveröffentlichung Amtl.Pfl.Best., (Braunschweig), NF 56/5/229)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

### **Gesetz der Volksrepublik China zur Tier- und Pflanzenquarantäne bei der Einfuhr und Ausfuhr**

(Erlassen auf der 22. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 7. Nationalen Volkskongresses am 30. Oktober 1991, bekanntgegeben in der Verfügung Nr. 53 des Präsidenten der Volksrepublik China am 30. Oktober 1991 und in Kraft ab 1. April 1992, geändert durch die Verfügung "Über die Änderung einiger Gesetze" der 10. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 11. Nationalen Volkskongresses am 27. August 2009)

#### **Inhalt**

Abschnitt I	Allgemeine Bestimmungen
Abschnitt II	Einfuhrquarantäne
Abschnitt III	Ausfuhrquarantäne
Abschnitt IV	Durchfuhrquarantäne
Abschnitt V	Quarantäne bei Reisegepäck und Postsendungen
Abschnitt VI	Quarantäne bei Transportmitteln
Abschnitt VII	Strafbestimmungen
Abschnitt VIII	Zusätzliche Bestimmungen

#### **Abschnitt I**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1** Dieses Gesetz dient der Verhütung der Verschleppung von Infektions- oder parasitären Krankheiten von Tieren, von Krankheiten, Insekten und Unkräutern, die für Pflanzen schädlich sind, und anderer Schadorganismen (im nachfolgenden kurz als Krankheiten, Schädlinge und Schadorganismen bezeichnet) in das Land oder aus dem Land, dem Schutz der Erzeugung in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tierwirtschaft und Fischerei sowie der menschlichen Gesundheit und der Förderung wirtschaftlicher und Handelsbeziehungen mit dem Ausland.

**Artikel 2** Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und andere Gegenstände der Quarantäne, Container und Verpackungsmaterial für die Beförderung von Tieren und Pflanzen, von Erzeugnissen daraus oder anderer Gegenstände der Quarantäne sowie Transportmittel aus Gebieten mit Tier- oder Pflanzenseuchen werden bei Einfuhr oder Ausfuhr gemäß diesem Gesetz einer Quarantäneuntersuchung unterzogen.

**Artikel 3** Es wird eine Tier- und Pflanzenquarantänebehörde, die dem Staatsrat untersteht, (im nachfolgenden als staatliche Tier- und Pflanzenquarantänebehörde bezeichnet) gebildet, die eine einheitliche Tier- und Pflanzenquarantäne bei der Einfuhr und Ausfuhr im ganzen Land gewährleistet.

Die staatliche Tier- und Pflanzenquarantänebehörde richtet an Grenzeinlassstellen und an Stellen, die mit der Tier- und Pflanzenquarantäne für die Einfuhr und Ausfuhr befasst sind, Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstellen ein.

Die zuständige Stelle für die Quarantäne von Tiererzeugnissen, die für kommerzielle Zwecke aus dem Land ausgeführt werden, wird gegebenenfalls vom Staatsrat bestimmt. Das Ministerium für Landwirtschaft des Staatsrats, ist für die Tier- und Pflanzenquarantäne bei der Einfuhr und Ausfuhr im ganzen Land verantwortlich.

**Artikel 4** Die Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstellen nehmen bei der Durchführung der Quarantäneuntersuchung folgende Aufgaben und Rechte wahr:

- (1) Betreten eines Schiffes, Fahrzeuges oder Flugzeuges, um die Quarantäneuntersuchung gemäß diesem Gesetz durchzuführen;
- (2) Betreten eines Hafens, Flughafens, Bahnhofes, Busbahnhofes, Postamtes oder einer Stelle, an der Gegenstände der Quarantäne gelagert, verarbeitet, gezüchtet oder angebaut werden, um die den maßgeblichen Vorschriften entsprechenden Quarantäneuntersuchungen und Probenahmen zu machen;
- (3) Betreten einer Erzeugungs- oder Lagerstätte gemäß den Quarantäneanforderungen für epidemische Überwachungen und Untersuchungen oder Quarantäneüberwachung und -kontrolle;
- (4) Einsicht in und Anfertigung von Kopien von und Auszügen aus Geschäftsbüchern, Frachtbriefen, Verträgen, Rechnungen oder anderen maßgeblichen Unterlagen für die Quarantänegegenstände.

**Artikel 5** Der Staat verbietet die Einfuhr folgender Gegenstände in das Land:

- (1) pathogene Mikroorganismen (einschließlich Bakterien- und Virenkulturen) von Tieren und Pflanzen, Schädlinge und andere Schadorganismen;
- (2) entsprechende Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und andere Gegenstände der Quarantäne aus Ländern oder Gebieten mit Tier- oder Pflanzenseuchen;
- (3) Tierkadaver;
- (4) Erde.

Entdeckt eine Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle Gegenstände, deren Einfuhr in das Land gemäß vorhergehendem Absatz verboten ist, sind diese Gegenstände zurückzusenden oder zu vernichten.

Sollen Gegenstände, deren Einfuhr in das Land nach Absatz 1 dieses Artikels verboten ist, für besondere Zwecke, wie wissenschaftliche Untersuchungen, eingeführt werden, ist dies im Voraus zu beantragen und von der staatlichen Tier- und Pflanzenquarantänebehörde zu genehmigen.

Eine Liste der Gegenstände, deren Einfuhr in das Land gemäß Absatz 1 Punkt 2 dieses Artikels verboten ist, ist vom Ministerium für Landwirtschaft zu erarbeiten und bekanntzugeben.

**Artikel 6** Bricht im Ausland eine ernste Tier- oder Pflanzenseuche aus und kann sich diese in das Land ausbreiten, ergreift der Staatsrat Sofortmaßnahmen und kann gegebenenfalls die Einfuhr von Transportmitteln aus Gebieten mit Tier- und Pflanzenseuchen in das Land verbieten oder die entsprechenden Einlassstellen schließen; die lokalen Volksregierungen in den von der Tier- oder Pflanzenseuche bedrohten Gebieten sowie die betroffene Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle ergreifen Sofortmaßnahmen und unterrichten gleichzeitig die übergeordneten Volksregierungen und die staatliche Tier- und Pflanzenquarantänebehörde.

Das Ministerium für Post und Telekommunikation und das Ministerium für Verkehr räumen der Übermittlung und Überbringung von Berichten über ernste Tier- oder Pflanzenseuchen oder von Materialien, die einer Quarantäneuntersuchung unterzogen werden sollen, Vorrang ein.

**Artikel 7** Die staatliche Tier- und Pflanzenquarantänebehörde und die Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle führen ein Quarantäneüberwachungssystem über Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Lagerungsverfahren für zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmte Tiere und Pflanzen und Erzeugnisse daraus.

**Artikel 8** Die Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle wird bei den Quarantäneuntersuchungen in Häfen, Flughäfen, Bahnhöfen, Busbahnhöfen, Postämtern von den maßgeblichen Einrichtungen, wie Zoll, Ministerium für Verkehr, Ministerium für zivile Luftfahrt, Ministerium für die Eisenbahn und der Post, unterstützt.

**Artikel 9** Jeder Mitarbeiter einer Tier- und Pflanzenquarantänestelle hat seine Pflichten zu erfüllen und das Gesetz unvoreingenommen anzuwenden...

## **Abschnitt II Einfuhrquarantäne**

**Artikel 10** Die Einfuhr von Tieren, Tiererzeugnissen, Pflanzensamen, Sämlingen oder anderem Vermehrungsmaterial ist im Voraus zu beantragen und unterliegt den Prüfungs- und Genehmigungsförmlichkeiten einer Quarantäneuntersuchung.

**Artikel 11** Bei Einfuhr von Tieren, Tiererzeugnissen, Pflanzensamen, Sämlingen oder anderem Vermehrungsmaterial auf der Grundlage eines Handelsvertrages, einer wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, als Austauschsendung, Schenkung oder Hilfe sind in den Verträgen oder Vereinbarungen die nach chinesischem Recht vorgeschriebene Forderung einer Quarantäneuntersuchung und die Mitführung eines Quarantänezeugnisses, das von der obersten Tier- und Pflanzenquarantänebehörde des ausführenden Landes oder Gebietes ausgestellt wurde, festzuhalten.

**Artikel 12** Der Besitzer oder sein Bevollmächtigter legt das Quarantänezeugnis, einen Handelsvertrag oder andere Unterlagen des Ausfuhrlandes oder –gebietes vor der oder bei der Einfuhr von Tieren, Pflanzen, Tier- oder Pflanzenerzeugnissen oder anderen geregelten Gegenständen an der Einlassstelle bei der Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle vor.

**Artikel 13** Bei Ankunft eines Transportmittels zur Beförderung von Tieren an einer Einlassstelle ergreift die Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle Sofortmaßnahmen zur Verhütung von Seuchen und führt Entseuchungen von Personen, die das Transportmittel betreten oder verlassen oder mit den Tieren, den Transportmitteln für die Tiere oder verseuchten Flächen in Berührung gekommen sind, durch.

**Artikel 14** Zur Einfuhr bestimmte Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und andere geregelte Gegenstände werden an der Einlassstelle einer Quarantäneuntersuchung unterzogen; sie werden nur mit Genehmigung der Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle entladen.

Zur Einfuhr bestimmte Tiere und Pflanzen, die für eine Quarantäneuntersuchung isoliert werden müssen, werden an einem von der Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle festgelegten Ort unter Quarantäne gestellt.

Aufgrund begrenzter Möglichkeiten einer Einlassstelle kann die staatliche Tier- und Pflanzenquarantänebehörde festlegen, dass die Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und anderen geregelten Gegenstände für die Quarantäneuntersuchung an einen bestimmten Ort gebracht werden. Während des Transportes, des Beladens und Entladens trifft der Besitzer oder sein Bevollmächtigter Maßnahmen zur Verhütung von Seuchen. Die für die Lagerung, Verarbeitung, isolierte Aufzucht oder das isolierte Anpflanzen bestimmten Orte entsprechen den Vorschriften für die Tier- und Pflanzenquarantäne und Verhütung von Seuchen.

**Artikel 15** Werden bei der Quarantäneuntersuchung zur Einfuhr bestimmte Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und andere geregelte Gegenstände nicht beanstandet, dürfen diese in das Land eingeführt werden; nach Bestätigung gibt der Zoll diese auf Grund der ausgestellten Quarantänezeugnisse oder der von der Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle auf den Zollerklärungen angebrachten Stempel frei.

Müssen die zur Einfuhr bestimmten Tiere, Pflanzen, Erzeugnisse davon oder anderen geregelten Gegenstände für die Quarantäneuntersuchung aus dem Zollgebiet entfernt werden, erfolgt die Untersuchung und Freigabe durch den Zoll auf der Grundlage einer von der Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle ausgestellten "Quarantäneüberführungsbescheids".

**Artikel 16** Werden bei der Quarantäneuntersuchung zur Einfuhr bestimmte Tiere beanstandet, stellt die Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle einen Quarantänebehandlungsbescheid aus, die den Besitzer oder seinen Bevollmächtigten davon unterrichtet, was er im Weiteren zu tun hat:

- (1) Tiere mit Tierseuchen oder Infektionskrankheiten der Kategorie A werden zusammen mit allen Tieren, die mit ihnen in Berührung gekommen sind, zurückgesendet oder geschlachtet, wobei die Kadaver vernichtet werden, oder
- (2) Tiere mit Tierseuchen oder Infektionskrankheiten der Kategorie B werden zurückgesendet oder geschlachtet; Tiere, die mit diesen in Berührung gekommen sind, werden in einer Quarantänefarm oder einem anderen festgelegten Ort unter Beobachtung gestellt.

Werden bei der Quarantäneuntersuchung zur Einfuhr bestimmte Tiererzeugnisse oder andere geregelte Gegenstände beanstandet, stellt die Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle einen Quarantänebehandlungsbescheid aus, die den Besitzer oder seinen Bevollmächtigten davon unterrichtet, welche Behandlungen, z. B. Entseuchung und Entwesung, Zurücksenden oder Vernichtung, er durchzuführen hat. Erzeugnisse oder Gegenstände, die nach einer Entseuchung und

Entwesung bei der Quarantäneuntersuchung nicht beanstandet worden sind, dürfen in das Land eingeführt werden.

**Artikel 17** Werden bei der Quarantäneuntersuchung an den zur Einfuhr bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen geregelten Gegenstände für Pflanzen gefährliche Krankheiten, Schädlinge oder Unkräuter festgestellt, stellt die Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle einen Quarantänebehandlungsbescheid aus, die den Besitzer oder seinen Bevollmächtigten davon unterrichtet, welche Behandlungen, z. B. Entseuchung und Entwesung, Zurücksenden oder Vernichtung, er durchzuführen hat. Solche, die nach einer Entseuchung und Entwesung bei der Quarantäneuntersuchung nicht beanstandet worden sind, dürfen in das Land eingeführt werden.

**Artikel 18** Die Listen der Tierseuchen und Infektionskrankheiten von Tieren der Kategorien A und B gemäß Artikel 16, Absatz 1, Punkte 1 und 2 dieses Gesetzes und die Listen der für Pflanzen gefährlichen Krankheiten, Schädlinge oder Unkräuter sind vom Ministerium für Landwirtschaft des Staatsrats zu erarbeiten und bekanntzugeben.

**Artikel 19** Werden bei der Quarantäneuntersuchung an zur Einfuhr bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen der Quarantäne für Pflanzen gefährliche Krankheiten, Schädlinge oder Schadorganismen festgestellt, die nicht in den Listen gemäß Artikel 18 dieses Gesetzes aufgeführt sind, jedoch äußerst gefährlich für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tierproduktion und Fischerei sind, unterrichtet die Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle nach den maßgeblichen Bestimmungen des Ministeriums für Landwirtschaft des Staatsrats den Besitzer oder seinen Bevollmächtigten davon, welche Behandlungen, z. B. Entseuchung und Entwesung, Zurücksenden oder Vernichtung, er durchzuführen hat. Solche, die nach einer Entseuchung und Entwesung bei der Quarantäneuntersuchung nicht beanstandet worden sind, dürfen in das Land eingeführt werden.

### **Abschnitt III Ausfuhrquarantäne**

**Artikel 20** Der Besitzer oder sein Bevollmächtigter beantragt vor der Ausfuhr von Tieren und Pflanzen, Erzeugnissen daraus oder anderen geregelten Gegenstände bei der Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle eine Quarantäneuntersuchung.

Tiere, die vor der Ausfuhr-Quarantäneuntersuchung isoliert werden müssen, werden in einem von der Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle genannten Ort unter Quarantäne gestellt.

**Artikel 21** Zur Ausfuhr bestimmte Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und andere geregelte Gegenstände werden von der Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle unter Quarantäne gestellt und dürfen aus dem Land ausgeführt werden, wenn bei der Quarantäneuntersuchung keine Beanstandung erfolgte ist oder die Anforderungen nach Entseuchung und Entwesung eingehalten werden. Nach Bestätigung gibt der Zoll diese auf Grund der ausgestellten Quarantänezeugnisse oder der von der Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle auf den Zollerklärungen angebrachten Stempel frei. Die Ausfuhr aus dem Land ist nicht gestattet, wenn bei der Quarantäneuntersuchung eine Beanstandung erfolgte und eine wirksame Entseuchung und Entwesung nicht möglich ist.

**Artikel 22** Treffen auf Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus oder andere geregelte Gegenstände, die in der Quarantäneuntersuchung nicht beanstandet worden sind, folgende Umstände zu, hat der Besitzer oder sein Bevollmächtigter eine erneute Quarantäneuntersuchung zu beantragen:

- (1) wenn sich das Einfuhrland oder -gebiet geändert hat und das neue Einfuhrland oder -gebiet andere Anforderungen an die Quarantäneuntersuchung stellt;
- (2) wenn die Verpackung geändert wurde oder unverpackte Erzeugnisse oder Gegenstände im Nachhinein verpackt worden sind;
- (3) wenn die Gültigkeitsdauer der Quarantäne abgelaufen ist.

#### **Abschnitt IV** **Durchfuhrquarantäne**

**Artikel 23** Vor der Durchfuhr von Tieren durch das Gebiet von China ist die Genehmigung der staatliche Tier- und Pflanzenquarantänebehörde von China und der Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstellen einzuholen, und die Durchfuhr darf nur über die festgelegten Stellen und die festgelegte Route erfolgen.

Die Transportmittel, Container, Futtermittel und Streu für die zur Durchfuhr bestimmten Tiere müssen den Bestimmungen Chinas für die Tier- und Pflanzenquarantäne entsprechen.

**Artikel 24** Bei der Durchfuhr von Tieren und Pflanzen, Erzeugnissen daraus und anderen geregelten Gegenständen hat der Absender oder die Begleitperson der Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle an der Einlassstelle die Frachtbriefe und das Quarantänezeugnis, das von der obersten Tier- und Pflanzenquarantänebehörde des ausführenden Landes oder Gebietes ausgestellt worden ist, für die Quarantäneuntersuchung vorzulegen. Bei der Wiederausfuhr ist eine erneute Quarantäneuntersuchung nicht erforderlich.

**Artikel 25** Werden bei der Quarantäneuntersuchung zur Durchfuhr bestimmte Tiere nicht beanstandet, dürfen diese durch das Land durchgeführt werden; werden an den Tieren Tierseuchen oder Infektionskrankheiten, die in den Listen gemäß Artikel 18 dieses Gesetzes aufgeführt sind, festgestellt, wird die gesamte Sendung von Tieren zurückgewiesen.

Für Futtermittel von zur Durchfuhr bestimmten Tieren, an denen Krankheiten, Schädlinge oder Schadorganismen vorkommen, werden Maßnahmen, wie Entseuchung und Entwesung, Verbot der Durchfuhr oder Vernichtung, festgelegt.

Kadaver, Exkrememente, Streu und andere Abfälle von zur Durchfuhr bestimmten Tieren sind gemäß den Bestimmungen der Tier- und Pflanzenquarantänebehörde zu beseitigen und dürfen nur mit Genehmigung entsorgt werden.

**Artikel 26** Die Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle kontrolliert Transportmittel und Verpackungen für zur Durchfuhr durch das Land beantragte Pflanzen, Tier- und Pflanzenerzeugnisse oder andere geregelte Gegenstände, bei der Quarantäneuntersuchung; werden in der Liste gemäß Artikel 18 dieses Gesetzes aufgeführte Krankheiten, Schädlinge oder Schadorganismen gefunden, werden sie einer Entseuchung und Entwesung unterzogen oder nicht zur Durchfuhr zugelassen.

**Artikel 27** Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus oder andere geregelte Gegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Tier- und Pflanzenquarantänebehörde während der Durchfuhr ausgepackt oder entladen werden.

## **Abschnitt V**

### **Quarantäne bei persönlichem Gepäck und Postsendungen**

**Artikel 28** Wer Pflanzensamen, Pflanzen oder anderes Vermehrungsmaterial in das Land mitführt oder mit der Post sendet, hat dies im Voraus zu beantragen und unterliegt den Prüfungs- und Genehmigungsförmlichkeiten einer Quarantäneuntersuchung.

**Artikel 29** Die Listen der Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und anderen geregelten Gegenstände, die nicht in das Land mitgeführt oder per Post gesendet werden dürfen, sind vom Ministerium für Landwirtschaft des Staatsrats zu erarbeiten und bekanntzugeben.

Werden Tier und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und andere geregelte Gegenstände, die in den im vorgehenden Absatz genannten Listen aufgeführt sind, mitgeführt oder per Post gesendet, sind diese entweder zurückzusenden oder zu vernichten.

**Artikel 30** Werden Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und andere geregelte Gegenstände, die nicht in den im Artikel 29 dieses Gesetzes genannten Listen aufgeführt sind, mitgeführt oder per Post gesendet, sind diese beim Zoll an der Einlassstelle anzugeben und einer Quarantäneuntersuchung durch die Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle zu unterziehen.

Für Tiere, die in das Land mitgeführt werden, sind vom ausführenden Land oder Gebiet ausgestellte Dokumente, wie ein Quarantänezeugnis, mitzuführen.

**Artikel 31** Die Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle führt bei Tieren und Pflanzen, Erzeugnissen daraus und anderen geregelten Gegenständen, die nicht in den im Artikel 29 des dieses Gesetzes genannten Listen aufgeführt sind, eine Quarantäneuntersuchung im Internationalen Postamt durch oder bringt sie gegebenenfalls zur Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle zur Quarantäneuntersuchung; sie werden nur nach Quarantäneuntersuchung befördert oder ausgehändigt.

**Artikel 32** Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und andere geregelte Gegenstände, die per Post gesendet werden, werden freigegeben, wenn bei der Quarantäneuntersuchung keine Beanstandung erfolgte oder die Anforderungen nach Entseuchung und Entwesung eingehalten werden. Erfolgen bei der Quarantäneuntersuchung Beanstandungen und ist eine wirksame Entseuchung oder Entwesung nicht möglich, sind sie zurückzusenden oder zu vernichten, und es ist ein Quarantänebehandlungsbescheid auszustellen.

**Artikel 33** Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und andere geregelte Gegenstände, die aus dem Land heraus mitgeführt oder per Post gesendet werden, werden auf Antrag des Besitzers von der Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle einer Quarantäneuntersuchung unterzogen.

## **Abschnitt VI**

### **Quarantäneuntersuchung von Transportmitteln**

**Artikel 34** Schiffe, Flugzeuge oder Züge aus Gebieten mit Tier- oder Pflanzenseuchen werden bei Ankunft an der Einlassstelle von der Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle einer Quarantäneuntersuchung unterzogen. Werden Krankheiten, Schädlinge oder Schadorganismen, die in den Listen gemäß Artikel 18 dieses Gesetzes aufgeführt sind, festgestellt, werden für die Fracht Maßnahmen, wie das Verbot des Entladens, Entseuchung und Entwesung, Versiegelung oder Vernichtung, festgelegt.

**Artikel 35** Fahrzeuge werden bei Eintritt in das Land zur Verhütung von Seuchen von der Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle entseucht.

**Artikel 36** Spültrank und Abfälle tierischer oder pflanzlicher Art, die mit Transportmitteln in das Land eingeführt oder daraus ausgeführt werden, sind nach den Bestimmungen der Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstellen und nur mit Genehmigung zu beseitigen.

**Artikel 37** Transportmittel mit zur Ausfuhr bestimmten Tieren und Pflanzen, Erzeugnissen daraus und anderen geregelten Gegenständen entsprechenden Bestimmungen über die Tier- und Pflanzenquarantäne und Verhütung von Seuchen.

**Artikel 38** Alte und außer Gebrauch gesetzte Schiffe, die zum Zweck der Demontage in das Land gebracht werden, werden von der Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle einer Quarantäneuntersuchung unterzogen. Werden Krankheiten, Schädlinge oder Schadorganismen, die in den Listen gemäß Artikel 18 des diesen Gesetzes aufgeführt sind, festgestellt, werden diese Schiffe entseucht und entwert.

## **Abschnitt VII**

### **Strafbestimmungen**

**Artikel 39** Im Falle nachfolgend genannter Verletzungen der Bestimmungen dieses Gesetzes wird von der Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle eine Strafe erhoben:

- (1) keine Beantragung der Quarantäneuntersuchung oder Nichteinhaltung der Untersuchungs- und Genehmigungsförmlichkeiten einer Quarantäneuntersuchung gemäß diesem Gesetz;
- (2) Entladung von Tieren und Pflanzen, Erzeugnissen daraus und anderer geregelter Gegenstände, die in das Land eingeführt werden, oder deren Verbringung oder Auslieferung ohne Genehmigung der Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstellen;
- (3) Durchfuhr oder Beseitigung von Tieren und Pflanzen, die an einem von der Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle genannten Ort der Quarantäneuntersuchung unterzogen werden sollen, ohne Genehmigung.

**Artikel 40** Erfüllen die Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und anderen geregelten Gegenstände nicht die geltenden Anforderungen der Quarantäneuntersuchung, wird dem Antragsteller durch die Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle eine Strafe auferlegt; das bereits erhaltene Quarantänezeugnis wird zurückgezogen.

**Artikel 41** Wird dieses Gesetz durch die Entfernung der Verpackung von zur Durchfuhr bestimmten Tieren oder Pflanzen, oder Erzeugnissen davon oder anderen geregelten Gegenständen, durch das Entladen von zur Durchfuhr bestimmten Tieren oder Pflanzen, Erzeugnissen davon oder anderen geregelten Gegenständen oder durch die Beseitigung von Kadavern, Exkrementen, Streu oder anderen Abfälle von zur Durchfuhr bestimmten Tieren verletzt, erhebt die Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstelle eine Strafe.

**Artikel 42** Werden die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt und eine ernste Tier- oder Pflanzenseuche verursacht, erfolgt eine strafrechtliche Untersuchung gemäß den entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuches.

**Artikel 43** Werden Quarantänezeugnisse, Stempel, Kennzeichen oder Siegel gefälscht oder geändert, erfolgt eine strafrechtliche Untersuchung gemäß den entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuches.

**Artikel 44** Gegen eine von einer Tier- und Pflanzenquarantänestelle verhängte Strafe kann innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Strafe bei der dieser Stelle übergeordneten Stelle einen Überprüfungsantrag stellen; der Betroffene kann auch innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Strafe direkt bei einem Volksgericht Klage erheben.

Die überprüfende Stelle trifft innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Überprüfungsantrages eine Entscheidung. Der Betroffene kann innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Überprüfungsentscheidung bei einem Volksgericht Klage erheben. Fällt die überprüfende Stelle innerhalb der vorgeschriebenen Zeitspanne keine Entscheidung, kann der Betroffene innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Überprüfungszeitraumes Klage erheben.

Beantragt der Betroffene innerhalb der Zeitspanne keine Überprüfung oder erhebt er keine Klage bei einem Volksgericht oder kommt er der ausgesprochenen Strafe nicht nach, kann die Stelle, die die Strafe festgelegt hat, bei einem Volksgericht eine Zwangsvollstreckung beantragen.

**Artikel 45** Missbraucht eine Mitarbeiter der Quarantäne seine Befugnisse, gewährt er Begünstigungen oder begeht er Veruntreuungen, fälscht er eine Quarantäneergebnis oder vernachlässigt er seine Pflichten oder verzögert er die Durchführung einer Quarantäneuntersuchung und die Ausstellung eines Zeugnisses und stellt das Vergehen eine Straftat dar, erfolgt gemäß Gesetz eine strafrechtliche Untersuchung; stellt das Vergehen keine Straftat dar, werden gegen den Schuldigen disziplinarische Verwaltungsmaßnahmen verhängt.

## **Abschnitt VIII Zusätzliche Bestimmungen**

**Artikel 46** Im Sinne dieses Gesetzes haben die folgenden Termini folgende Bedeutung:

- (1) "Tiere" sind lebende Tiere, Haustier oder freilebende, wie Vieh, Geflügel, Mastvieh, Schlangen, Schildkröten, Fische, Krabben und Garnelen, Kaninchen, Schalentiere, Seidenraupen und Bienen usw.
- (2) "Tiererzeugnisse" sind nichtverarbeitete Erzeugnisse oder verarbeitete Erzeugnisse von Tieren, in der Lage Seuchen zu verbreiten, wie unbearbeitete Felle, Wolle, Fleisch, Innereien, Fett, Schmalz, Erzeugnisse im Wasser lebender Tiere, Molkereiprodukte, Eier, Blut, Samen, Embryos, Knochen, Hufe und Hörner usw.
- (3) "Pflanzen" sind kultivierte Pflanzen, wilde Pflanzen, ihre Samen und Sämlinge und anderes Vermehrungsmaterial.
- (4) "Pflanzenerzeugnisse" sind nichtverarbeitete Erzeugnisse oder verarbeitete Erzeugnisse von Pflanzen, die Krankheiten, Schädlinge oder andere Schadorganismen verbreiten können, zum Beispiel Getreide, Bohnen, Baumwolle, Öle, Fasern, Tabak, essbare Fruchtkerne, getrocknete und frische Früchte, Gemüse, unverarbeitete Heilkräuter, Baumstämme und Futtermittel usw.
- (5) "Andere geregelte Gegenstände" sind tierische Vakzine, Blutserum, Diagnosenachweismittel, Abfälle tierischer oder pflanzlicher Art usw.

**Artikel 47** Stehen Vorschriften dieses Gesetzes denen internationaler Abkommen zur Tier- und Pflanzenquarantäne, die von der Volksrepublik China geschlossen oder mitunterzeichnet wurden, entgegen, gelten die Vorschriften der betreffenden internationalen Abkommen mit Ausnahme von Bestimmungen, bei denen die Volksrepublik China Vorbehalt geäußert hat.

**Artikel 48** Die Tier- und Pflanzenquarantäneeinlassstellen erheben nach den entsprechenden Bestimmungen Gebühren für die Durchführung von Quarantäneuntersuchungen. Das Verfahren der Gebührenerhebung wird vom Ministerium für Landwirtschaft des Staatsrats zusammen mit den zuständigen Stellen, wie das Finanzministerium des Staatsrats erarbeitet.

**Artikel 49** Der Staatsrat erarbeitet auf der Grundlage dieses Gesetzes die Durchführungsbestimmungen.

**Artikel 50** Dieses Gesetz tritt am 1. April 1992 in Kraft. "Einfuhr und Ausfuhr. Tier- und Pflanzenquarantäne-Vorschriften der Volksrepublik China. Bekanntgegeben durch den Staatsrat am 4. Juni 1982."<sup>1)</sup> treten am gleichen Tag außer Kraft.

---

<sup>1)</sup> Amtl.Pfl.Best., N.F., Bd. 42, Nr. 4, S. 201